Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1995/12/05 04/25/917/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1995

Rechtssatz

Verboten ist nach dem Wortlaut des § 68 Z 3 der Marktordnung 1991, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 30/1991, ein Feilhalten nicht zugelassener Marktgegenstände nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn eine Zuweisung gemäß § 43 Abs 1 leg cit oder eine Vergabe (durch Bestandvertrag) gemäß § 51 Abs 1 leg cit erfolgte. War beides nicht der Fall, so geschah das angelastete Feilbieten auch nicht - wie dies

§ 85 Z 24 leg cit für die Strafbarkeit verlangt - "entgegen § 68 Z 3".

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at